

Bochum, 8. Februar 2017

## **Stellungnahme**

### **zur Anhörung des Ausschusses für Gesundheit am 13. Februar 2017**

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung  
der Heil- und Hilfsmittelversorgung (Heil- und Hilfsmit-  
telversorgungsgesetz – HHVG; BT Drucksache  
18/10186)**

**Änderungsanträge laut Ausschussdrucksache  
18(14)0226.2**

Die KNAPPSCHAFT begrüßt ausdrücklich die in den Änderungsanträgen der Ausschussdrucksache 18(14)0226.2 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz – HHVG) vorgesehenen Änderungen zum Risikostrukturausgleich.

Auch die damit zusammenhängenden vorgesehenen Änderungen, die für den Risikostrukturausgleich zu meldenden Diagnosedaten nicht unzulässig zu beeinflussen, werden uneingeschränkt befürwortet. Hierbei ist es unseres Erachtens allerdings zwingend erforderlich, ein einheitliches und qualitätsgesichertes Kodierverhalten der Ärzte zu erreichen. Die Einführung verbindlicher Kodierrichtlinien für die ambulante Versorgung stellt hierfür eine notwendige begleitende Maßnahme dar.

Zur laufenden Nummer 4 empfehlen wir eine Änderung.

#### **Nr. 4**

##### **Beabsichtigte Neuregelung**

Ab dem 1. Januar 2018 werden die Kassen verpflichtet, den amtlichen Gemeindeschlüssel des Wohnorts des Versicherten zu erheben und im Rahmen der Datenmeldungen für den Risikostrukturausgleich pseudonymisiert zu übermitteln.

##### **Stellungnahme**

Die Erhebung des amtlichen Gemeindeschlüssels soll für Zwecke der Auswertung und Analyse des Risikostrukturausgleichs und der Prüfungen nach § 273 SGB V zur Sicherung der Datengrundlagen des Risikostrukturausgleichs erfolgen.

Schon jetzt werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Datentransparenz nach den §§ 303a bis 303e SGB V die für den Risikostrukturausgleich erhobenen Daten der Krankenkasen durch das Bundesversicherungsamt der Datenaufbereitungsstelle nach § 303d SGB V (DIMDI) inklusive der Postleitzahl des Wohnorts des Versicherten nach § 303b Abs. 2 SGB V übermittelt.

Zur Sicherstellung einer gleichbleibenden Datenqualität wäre es unseres Erachtens daher zu empfehlen, weiterhin die Übermittlung der detaillierter differenzierenden Postleitzahl des Wohnorts des Versicherten anstelle des amtlichen Gemeindeschlüssels vorzusehen. § 303b Abs. 2 SGB V sollte daher gestrichen werden und in einen neuen Absatz 4 im § 268 überführt werden. Auf ein separates Übermittlungs- und Verschlüsselungsverfahren könnte dann auch aus verwaltungsökonomischer Sicht verzichtet werden.

Das Regionalkennzeichen soll der Auswertung und Analyse des Risikostrukturausgleichs und seiner Datengrundlage dienen, damit auf Basis dieser Daten wissenschaftliche Untersuchungen zum Risikostrukturausgleich im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit oder des Bundesversicherungsamts erfolgen können. Zeitgleich hat die Bundesregierung aktuell einen Auftrag zur Evaluation des Risikostrukturausgleichs erteilt. Für diese Evaluation fehlt derzeit die Datengrundlage für die regionale Zuordnung der Versicherten. Daher sollten dem Bundesversicherungsamt und dem wissenschaftlichen Beirat die Daten nach § 303b Absatz 2 SGB V zur Verfügung gestellt werden. Auf dieser Basis können das Bundesversicherungsamt und der wissenschaftliche Beirat im Rahmen der aktuellen Evaluation zum Risikostrukturausgleich erste Erkenntnisse zu der Wirkung der regionalen Zuordnung von Versicherten im Risikostrukturausgleich

gewinnen. Durch die Beibehaltung der Postleitzahl ab 01.01.2018 erhält man dann hier eine konstante unveränderte Datengrundlage.

### **Änderungsvorschlag**

Dem § 268 SGB V wird folgender Absatz 4 und Absatz 5 angefügt:

„(4) Die Krankenkassen erheben vom 1. Januar 2018 an versichertenbezogen die Postleitzahl des Wohnorts des Versicherten. Das Nähere über die zeitliche Zuordnung und das Verfahren der Erhebung und Übermittlung der Daten nach Satz 1 bestimmt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen im Einvernehmen mit dem Bundesversicherungsamt in der Bestimmung nach § 267 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 2. § 268 Absatz 3 Satz 7 gilt entsprechend.“

„(5) Das Bundesversicherungsamt erhält zum Zwecke der Auswertung und Analyse des Risikostrukturausgleichs Zugriff auf die bereits erhobenen und noch zu erhebenden Daten nach §303b Absatz 2 SGB V.“

§ 303b Abs. 2 wird gestrichen.